

Volker Hoffmann, Murgstraße 28, 76437 Rastatt

## Einwurf-Einschreiben

Verwaltungsgericht  
Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe

## Freier Journalist

Kameramann  
Staatl. geprüfter Elektroniktechniker  
und Tontechniker

Murgstraße 28  
76437 Rastatt

16. Juni 2020

Az: NEU

### In Sachen

Volker Hoffmann  
Murgstraße 28  
76437 Rastatt  
(im Folgenden Kläger genannt)

./.

Staatsanwaltschaft Baden-Baden  
vertreten durch  
LOStA Dr. Isak  
Gutenbergstraße 13  
76532 Baden-Baden  
(im Folgenden Beklagte genannt)

wird Klage erhoben und wie folgt beantragt:

1. Die Beklagte darf nicht weiter behaupten, meine Strafanzeige vom 8.5.20 ordnungsgemäß bearbeitet zu haben.
2. Die Beklagte darf nicht weiter behaupten, sie habe sich mit dem Sachverhalt meiner Strafanzeige nach dem Gesetz auseinandergesetzt.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, zum angezeigten Sachverhalt der Anstiftung nach § 27 StGB, iVm. mit § 28 und § 263 StGB, zu entscheiden.
4. Die Beklagte darf aufgrund Eigenbeteiligung gemäß § 143 Abs. 1 S. 1 GVG i. V. m. § 7 Abs. 1 StPO, den Fall nicht weiter innerhalb der eigenen Behörde bearbeiten.
5. Die Beklagte wird verpflichtet, den Vorgang in den Zuständigkeitsbereich der GStA Stuttgart abzugeben.

### Im Einzelnen:

Die Beklagte hat gemäß beigefügter Strafanzeige Nr. 2 den Sachverhalt substantiiert darlegt erhalten und verweigert nicht nur ordnungsgemäße Ermittlung nach dem Legalitäts- und

Objektivitätsprinzip, sondern wiegelt jegliche Sachverhaltsauseinandersetzung inhaltlich, als auch durch Entscheid zur angezeigten Straftat ab.

Sie verweigert nicht nur die Ermittlungsergebnisse, sondern nimmt auch Einfluss auf die Polizei in Rastatt, keine Ermittlungen vorzunehmen.

**Beweis:**

- Strafanzeige Nr. 2 vom 8.5.20
- Aktenbeziehung StA Baden-Baden
- Aktenbeziehung AG Rastatt
- PHK Gottfried, z. 1. über PREV Rastatt, Engelstr. 31, 76437 Rastatt
- Daniela Belfiore, z. 1. über AG Rastatt, Herrenstraße 18, 76437 Rastatt
- Klaus Overhoff, z. 1. über Stealth Journalismusbüro, Wiedener Hauptstraße 65, 1040 Wien
- OStA Michel Leber, z. 1. über die StA Baden-Baden
- LOStA Dr. Axel Isak, wie vor

Unter Bezugnahme auf meine unentschiedene **Strafanzeige Nr. 2** vom 8.5.20 wegen des Verdachtes der Anstiftung unter genanntem Aktenzeichen, kann diese wegen Eigenbeteiligung der StA Baden-Baden nicht im „eigenen Haus“ bearbeitet werden.

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Baden-Baden aufgrund von § 143 Abs. 1 S. 1 GVG i. V. m. § 7 Abs. 1 StPO entfällt daher im vorliegenden Fall, da die Staatsanwaltschaft als Behörde selbst involviert ist, die wiederum von der so als nicht objektiv involvierten GStA Karlsruhe „kontrolliert“ wird. Diese Eigenbearbeitung hat der Gesetzgeber untersagt.

Einen rechtsmittelfähigen Bescheid über das Bearbeitungsverbot erfolgt trotz mehrfachem Antrag nicht.

Die Strafanzeige ist daher an die Zuständigkeit der GStA in Stuttgart weiterzuleiten.

Ich beantrage bereits heute Unterrichtung nach § 87 Abs. 2 VwGO, um jederzeit die Möglichkeit zu haben, mir im Verfahren Gehör zu verschaffen und beantrage die Gerichtsakten und alle vom Gericht zu dem Verfahren beigezogenen Akten einzusehen (§ 100 VwGO).

Auf eine mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) wird nicht verzichtet, anlässlich der Brisanz des Vorgangs in der Zusammenschau, wird Einzelrichterzustimmung § 6 VwGO nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Hoffmann

Durchschriften an:

- diverse Pressevertreter